

Rechtsauskunft

Freiwillige Repetition des letzten Schuljahrs an Gymnasien

Sachverhalt:

Können Schülerinnen und Schüler das Maturajahr freiwillig wiederholen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Rechtslage:

Die freiwillige Repetition ist als besonderer Fall in Art. 6 des Promotionsreglements des Gymnasiums (SchBl 1998. Nr. 7-8; nachstehend: Promotionsreglement) geregelt. Nach Art. 6 Abs. 1 Promotionsreglement gilt die freiwillige Promotion grundsätzlich als Nichtpromotion, ausser wenn sie (kumulativ) erstmalig ist, von der Klassenkonferenz empfohlen wird und die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist (Art. 6 Abs. 2 Promotionsreglement). Mit anderen Worten kann die betroffene Person bei Fehlen dieser Voraussetzungen in jedem Fall ein Schuljahr einmal freiwillig zählend repetieren. Befürwortet die Promotionskonferenz die freiwillige Repetition, dann zählt diese nicht als Repetition. Wenn die Schülerin oder der Schüler bereits repetieren musste und die Promotionskonferenz die freiwillige Repetition nicht gutheisst, ist keine freiwillige Repetition mehr möglich. Haben Schülerinnen und Schüler bereits einmal freiwillig nicht zählend repetiert, ist nur noch eine zählende Repetition möglich.

Im Maturajahr können die Betroffenen bis zum von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Termin (spätestens bis zum Beginn der Maturaprüfungen) entscheiden, ob sie das letzte Schuljahr freiwillig zählend repetieren möchten. In diesem Fall muss der Repetent bzw. die Repetentin die Vormatura nicht nochmals absolvieren, wobei die Schulleitung zugunsten der Schülerin oder des Schülers Ausnahmen bewilligen kann.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

erstellt ha / Juli 22